



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

16. Durch Eilboten zuzustellende Sendungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

güter werden jedoch nur als unversiegelte Wertsendungen angenommen. Der Wert muß in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte in Ziffern angegeben werden; bei unversiegelten Wertpaketen und unversiegelten Wertpostgütern, die bis zum Betrag von 500 *R.M.* zulässig sind, darf jedoch die Wertangabe nur auf der Karte, nicht auch auf der Sendung angegeben werden. Die versiegelten Wertsendungen müssen mit gutem Siegelack, Blei-, Alu- oder Stahlblechsigeln versiegelt werden, und zwar so, daß dem Inhalt ohne Beschädigung der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen sämtliche Klappenenden von einem Siegel erfaßt werden. Geldstücke dürfen für die Herstellung von Siegelabdrücken nicht benutzt werden. Die unversiegelten Wertpakete und Wertpostgüter sind wie gewöhnliche Sendungen zu verschließen.

Für den Verlust oder die Beschädigung einer Wertsendung leistet die Post dem Absender bis zur Höhe der Wertangabe Ersatz; die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt aber nicht als Wertangabe.

13. Durch **Postaufträge** kann man die Post beauftragen, Beträge bis 1000 *R.M.* einzuziehen oder Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen oder Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest nach dem Wechselgesetz zu erheben. Für jede Art sind am Postschalter besondere Formblätter zu haben, auf denen die näheren Bestimmungen abgedruckt sind.

14. **Nachnahmesendungen.** Bei Brieffsendungen, Paketen und Postgütern ist Postnachnahme zulässig. Nachnahmebetrag zahlt. In der Aufschrift muß der Vermerk „Nachnahme *R.M.* *Rpf.*“ (in Ziffern) und die Anschrift des Absenders angegeben werden. Der Absender hat jeder Nachnahmesendung, ausgenommen bei Paketen und Postgütern, eine vollständig ausgefüllte Postanweisung oder eine Nachnahmezahlkarte über den um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzten Betrag haltbar beizufügen. Zu Karten, Paketen und Postgütern mit Nachnahme sind besondere Formblätter mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden. Die Nachnahmesendungen werden von der Post durch dreieckige Klebezettel gekennzeichnet. Zur beschleunigten Abfertigung am Schalter empfiehlt es sich, die Zettel, die von der Post kostenlos abgegeben werden, gleich selbst aufzukleben. Über Nachnahmen erteilt die Post Einlieferungsbescheinigungen.

15. **Postanweisungen** (Muster 8) müssen dem Vordruck entsprechend mit Tinte genau ausgefüllt und freigemacht eingeliefert werden. Der linke Abschnitt dient zu Mitteilungen des Absenders an den Empfänger. Für telegraphische Postanweisungen muß ein besonderes Formblatt ausgefüllt werden, das am Postschalter abgegeben wird.

16. Durch **Eilboten zuzustellende Sendungen** müssen vom Absender in der Aufschrift, bei Paketen und Postgütern auch auf der Paket- oder Postgutkarte, durch den Vermerk „Durch Eilboten“ bezeichnet werden. Andere Ver-



Die Postnachnahme ist ein getreuer Helfer des täglichen Lebens, darauf abgestellt, dem einzelnen zu dienen und den Geldumlauf zu erleichtern und flüssiger zu gestalten.

merke, wie „dringend“, „eilig“ usw. genügen nicht. Der Vermerk ist möglichst links neben der Angabe des Bestimmungsorts (Muster 2) deutlich niederzuschreiben und rot zu unterstreichen. Außerdem ist über die ganze Aufschriftseite hinweg ein liegendes rotes Kreuz zu ziehen. In der Nacht wird die Giltzustellung nur ausgeführt, wenn der Absender vermerkt hat: „auch nachts“. Zweckmäßig werden die Giltzustellgebühren vom Absender (durch Aufkleben von Marken) vorausbezahlt, da sonst der Empfänger im allgemeinen höhere Gebühren zu

zahlen hat. Der Vermerk lautet dann: „Durch Eilboten. Bote bezahlt“. Die Eilsendungen erhalten zur Kennzeichnung besondere rote Klebezettel. Wer häufig Eilsendungen zu verschicken hat, erhält solche Zettel zum Selbstauffleben auf Wunsch kostenlos am Postschalter. Auch der Empfänger kann verlangen, daß für ihn eingehende Sendungen durch Eilboten zugestellt werden.

17. Bei **Briefen mit Zustellungsurkunde** bescheinigt der Zusteller auf einem besonderen Formblatt die förmliche Zustellung eines gewöhnlichen Briefes nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Einrichtung wird daher meist von Gerichten, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern usw. benutzt, ist aber auch für jedermann zulässig. Die Annahme eines Briefes mit Zustellungsurkunde kann nicht verweigert werden. Um die Zustellung eines solchen Briefes zu ermöglichen, sind eine Reihe Ersatzzustellungen vorgesehen, z. B. beim Hauswirt, beim Nachbarn, durch Niederlegen beim Gericht, beim Postamt usw.

18. **Rückschein.** Der Absender einer Wert- oder Einschreibsendung kann gegen eine besondere Gebühr verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Empfängers der Sendung übersandt wird. Er muß dann in der Aufschrift den Vermerk „Rückschein“ und die genaue Absenderanschrift angeben.

19. Für die Übermittlung mit der **Luftpost** sind zugelassen gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, Postanweisungen, Pakete (nicht Postgüter) und Zeitungen. Sie müssen einschließlich der Paketkarten den deutlichen Vermerk „Mit Luftpost“ tragen. Klebezettel mit solchem Aufdruck sind an den Postschaltern kostenfrei erhältlich. Um die Luftpostsendungen noch besonders hervorzuheben, empfiehlt es sich, Luftpostmarken zum Freimachen zu verwenden. Luftpostsendungen können bei allen Postämtern, gewöhnliche Brieffendungen auch durch die besonderen hellblauen Luftpostbriefkästen und die gewöhnlichen Briefkästen eingeliefert werden. Sollen Luftpostsendungen am Bestimmungsort beschleunigt zugestellt werden, so muß die Eilzustellgebühr im voraus bezahlt und der Vermerk „Durch Eilboten“ angebracht werden.



So sieht ein Luftpostbrief aus; blauer Klebezettel „Mit Luftpost“, roter Klebezettel „Eilbote“, Luftpostfreimarken und rotes liegendes Kreuz!